



Fahrschule Easy Drivers Krems

Inh. Josef Deibler, MBA MPA

Austraße 1

3500 Krems an der Donau

Tel.: 02732/71733

[krems@easydrivers.at](mailto:krems@easydrivers.at)



## Lernbehelf Anhänger

## Anhänger und Klasse B

Klasse B Ohne Zusatzausbildung		Code 96	Klasse BE
1) Leichte Anhänger Bis 750 kg		Σ h. zul. Gg bis 4250 kg	Anhänger bis 3500 kg + Zugfahrzeug bis 3500 kg
2) Schwere Anhänger Über 750 kg			
ohne Bremse	mit Bremse		
		Σ h. zul. Gg bis 3500 kg	

## Anhänger

Ein Anhänger ist ein Fahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit Kraftfahrzeugen auf Straßen gezogen zu werden. Man unterscheidet:

- **Leichter Anhänger:**  
Anhänger mit nicht mehr als 750 kg höchste zulässige Gesamtmasse
- **Schwerer Anhänger:**  
Anhänger über 750 kg höchste zulässige Gesamtmasse  
Ein schwerer Anhänger benötigt eine Bremse und einen Unterlegkeil
- **Anhängewagen:**  
Anhänger mit mehr als einer Achse
- **Sattelanhänger:**  
Anhänger, der von einem Sattelzugfahrzeug gezogen wird
- **Kraftwagenzug:**  
Kraftwagen mit einem schweren Anhänger oder mit mehr als einem (leichten) Anhänger

## Lenkberechtigung

Mit der Lenkberechtigung der **Klasse B** dürfen folgende Anhänger gezogen werden:

### 1) Leichte Anhänger

- Leichte Anhänger **ungebremst**

2x Gesamtmasse Anhänger kleiner als Eigenmasse Zugfahrzeug + 75 kg

- Leichte Anhänger **gebremst**

Gesamtmasse Anhänger nicht größer als höchstzulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug

### 2) Schwere Anhänger

Höchstzulässige Gesamtmasse Anhänger + höchstzulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug nicht größer als 3500 kg

### Code 96:

Höchstzulässige Gesamtmasse Anhänger + höchstzulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug nicht größer als 4250 kg

### Klasse BE:

Höchstzulässige Gesamtmasse Anhänger + höchstzulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug größer als 4250 kg

Weiters sind die im Zulassungsschein eingetragenen Anhängelasten des Zufahrzeuges zu beachten.

## Zugfahrzeug

### VW Tiguan

Höchstzulässige Gesamtmasse	2.330 kg
Anhängelast gebremst	1.800 kg
Anhängelast ungebremst	750 kg
Höchstzulässige Stützlast	100 kg



## Anhänger

### EXCALIBUR S1

Höchstzulässige Gesamtmasse	1.500 kg
Eigengewicht	560 kg
Höchstzulässige Stützlast	100 kg
Höchstzulässige Nutzlast	940 kg
Momentane Gesamtmasse	800 kg
Momentane Stützlast	40 kg
Höhe	2,49 m
Länge	4,40 m
Breite	2,05 m
Länge Ladefläche	3,015 m



## Ausrüstung von Anhängern

### Hinten

Nebelschlusslicht  
(nicht vorgeschrieben)

rote dreieckige Rückstrahler



Umrissleuchten  
(ab 2,1 m)

Rote Bremsleuchten

Kennzeichenbeleuchtung

Orange Blinker

rotes Schlusslicht

### Vorne



Begrenzungsleuchten

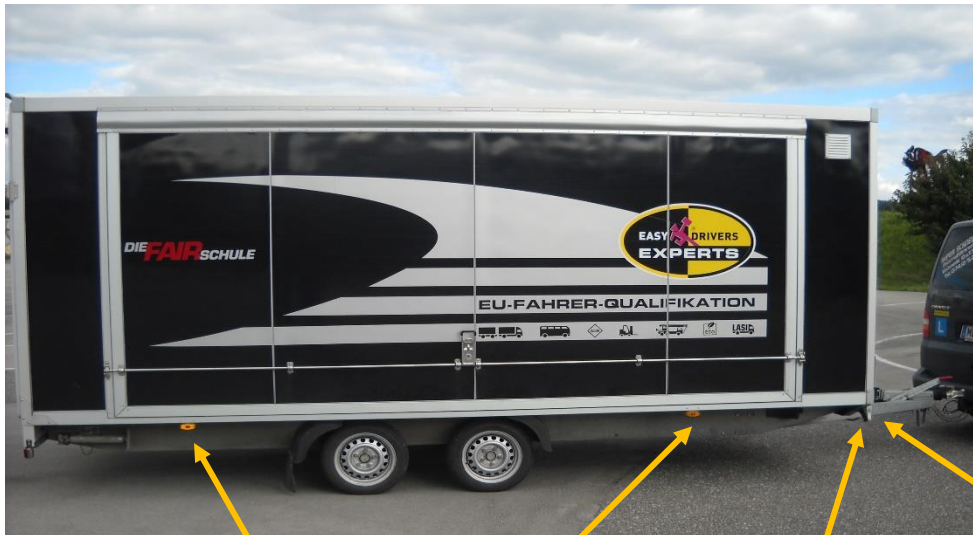
zwei nicht dreieckige  
weiße Rückstrahler

Aufschriften (über Achslasten,  
Eigengewicht + höchstzulässige  
Gesamtmasse)

Pickerl

Weißer Begrenzungsleuchten müssen vorhanden sein, wenn die Breite des Anhängers 1,6 m übersteigt oder wenn er breiter als das Zugfahrzeug ist. Anhänger über 2,1 m Breite müssen mit je zwei – von vorne und hinten sichtbaren – Umrissleuchten ausgestattet sein, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlen.

### Seitlich



gelbrote Rückstrahler

Umrissleuchten

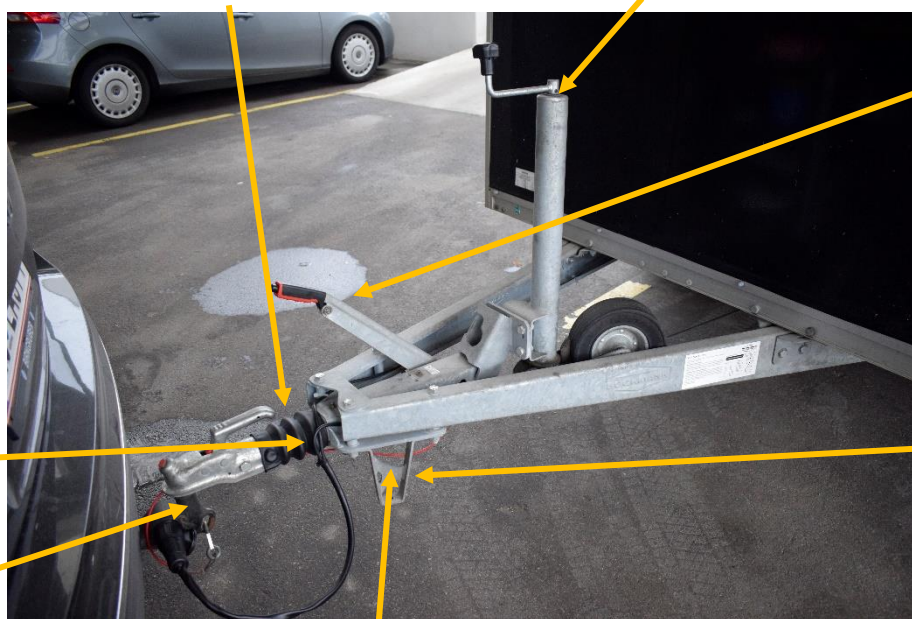
Unterlegkeile

Alle Anhänger benötigen gelbrote Rückstrahler. Anhänger über 6 m Länge (ausgenommen landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h) benötigen zusätzlich gelbrote Seitenmarkierungsleuchten. Diese müssen mindestens 35 cm und dürfen maximal 90 cm über dem Boden angebracht sein.

### Auflaufbremse

Schubstück

Bugrad



Feststellbremse

Stützbügel

Elektrische  
Verbindung  
(schwarz)

Anhängerkupplung  
(am Auto)

Abreißsicherung (rot)



Auflaufbremse nachstellen, wenn sich das Schubstück mehr als die Hälfte zusammenschieben lässt!

Anhänger mit einer Auflaufbremse dürfen unter folgenden Voraussetzungen gezogen werden:

Gesamtmasse Anhänger nicht größer als höchstzulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug

Gesamtmasse Anhänger nicht größer als 1,5 x höchstzulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug bei geländegängigen Fahrzeugen

Anhängelasten im Zulassungsschein beachten!

Auflaufbremsen dürfen nur bis 3500 kg höchste zulässige Gesamtmasse verwendet werden.

Anhänger über 750 kg höchste zulässige Gesamtmasse benötigen eine **Betriebsbremse** und eine **Feststellbremse**.

Weiters benötigen alle, außer landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf, eine **Abreißsicherung**. Die Abreißsicherung soll verhindern, dass der Anhänger unkontrolliert auf der Fahrbahn rollt und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet. Wenn sich der Anhänger vom Zugfahrzeug löst, wird meist die Feststellbremse des Anhängers betätigt.

Als Betriebsbremse wird beim PKW-Anhänger meistens eine Auflaufbremse verwendet. Wird das Zugfahrzeug abgebremst, läuft der Anhänger auf, das **Schubstück** wird zusammengedrückt und über ein Gestänge (oder hydraulisch) wird die Betriebsbremse des Anhängers betätigt.

Beim Zurückschieben des Anhängers muss die **Rückfahrsperr**e eingelegt werden, sofern dies nicht automatisch passiert.

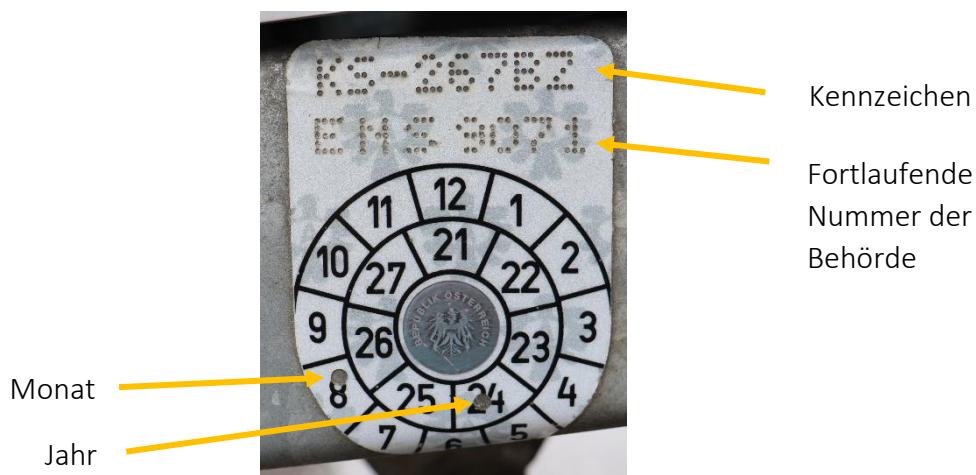
Die Auflaufbremse hat folgende **Nachteile**:

- Sie ist nicht fein dosierbar.
- Es ist keine gestreckte Bremsung möglich.
- Beim stehenden Kraftwagenzug bergauf ist die Auflaufbremse unwirksam, daher muss der Anhänger in Steigungen durch Betätigen der Feststellbremse und durch Unterlegkeile abgesichert werden.
- Bei langen Bergabfahrten bremst die Auflaufbremse ständig. Es besteht die Gefahr der Überhitzung (Kühlpausen einlegen).

Die **Bremswirkung** der Auflaufbremse kann man folgendermaßen **überprüfen**:

- ruckartiges Zurückschieben (sofern keine automatische Rückfahrsperrung vorhanden ist)
- auf dem Bremsprüfstand
- Rollbremsprobe (Zerrbild beachten)

## §57a Begutachtungsplakette (Pickerl)



Gültigkeit = 3-2-1-Regel

1. Pickerl **3** Jahre nach Erstzulassung
2. Pickerltermin **2** Jahre nach 1. Termin
3. danach **1x**/Jahr

Überziehung ist 4 Monate möglich

Überprüfung ist frühestens 1 Monat vor Ablauf möglich



## Ankuppeln von Anhängern

Beim Ankuppeln eines Anhängers sind folgende Punkte zu beachten:

- Darf man auf Grund der Lenkberechtigung den Anhänger ziehen?
- Darf man auf Grund des Fahrzeuges den Anhänger ziehen?  
(Anhängelasten laut Betriebsanleitung beachten)
- Beim Ankuppeln immer mit dem Kraftwagen zum Anhänger fahren.
- Nach dem Anhängen kontrollieren, ob die Kupplung richtig geschlossen ist.
- Reißleine oder Sicherungskette befestigen, elektrische Verbindung anschließen, Stützrad (Bugrad) und hintere Anhängerstützen in oberste Stellung bringen.
- Beleuchtung, Blinker und Bremsanlage (Rollbremsprobe) vor Fahrtantritt überprüfen.
- Beide Fahrzeuge müssen eine elektrische Anlage mit gleicher Betriebsspannung aufweisen (12 V, 24 V), die Anzahl der Pole bei der elektrischen Verbindung müssen übereinstimmen und die Kontakte dürfen nicht verrostet sein. Das Zugfahrzeug muss zusätzlich eine Blinker-Kontrollleuchte für den Anhänger aufweisen.
- Benötigt man beim Ankuppeln einen Einweiser, so darf dieser nicht zwischen den Fahrzeugen stehen (Einweiser wird vom Lenker nicht gesehen und er könnte zwischen Zugfahrzeug und Anhänger eingeklemmt werden) und muss deutliche Zeichen geben.

Anhängerkupplung muss grün sein  
(schaut dann weiter heraus)

Verschleißanzeige



Abreißsicherung muss angehängt sein!

## Vorschriften



Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger

Es dürfen fahren:

- Sattelkraftfahrzeuge
- PKW mit Anhänger
- Zugmaschinen mit einem Anhänger



Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger

Geschwindigkeitsbeschränkung beim Ziehen von Anhängern	Ortsgebiet	Freiland	Autostraße	Autobahn
Kraftwagen bis 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht mit einem leichten Anhänger	50 km/h	100 km/h	100 km/h	100 km/h
beim Ziehen eines schweren Anhängers, wenn die Summe der beiden höchstzulässigen Gesamtmassen (Zugfahrzeug und Anhänger) 3,5 t nicht übersteigt	50 km/h	80 km/h	100 km/h	100 km/h
Kraftwagenzüge (B+E, C+E)	50 km/h	70 km/h	80 km/h	80 km/h

### Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen

Beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen sind folgende Mindestgeschwindigkeiten vorgeschrieben: 10 km/h bis 20 m Länge

Können diese Geschwindigkeiten nicht eingehalten werden oder ist das Fahrzeug länger als 20 m, benötigt man eine Sondergenehmigung der Eisenbahnbehörde.

### Hintereinanderfahren

Fahrzeuge mit größeren Längsabmessungen müssen beim Hintereinanderfahren im Freiland und auf Autobahnen mindestens 50 m Sicherheitsabstand einhalten, um anderen Fahrzeugen das Überholen zu erleichtern und dadurch Kolonnenbildung zu vermeiden.

## Übersetzen von Kreuzungen

Beim Übersetzen einer Kreuzung bzw. beim Einbiegen in eine Kreuzung darf man den Vorrangberechtigten nicht zum Abbremsen oder Ablenken zwingen. Der Vorrangberechtigte muss die Zeit entfernt sein, die man zum Überqueren bzw. zum Einbiegen und Beschleunigen auf seine erlaubte Geschwindigkeit benötigt.

Mit einem 18m langen Kraftwagenzug benötigt man aus dem Stillstand heraus zum Überqueren einer Querstraße mit zwei Fahrstreifen ca. 7 – 10 Sekunden. Daher muss der Rechtskommende im Freilandgebiet ca. 300m entfernt sein, damit er nicht behindert wird.

## Halten und Parken

Einen Anhänger darf man grundsätzlich ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn nicht abstellen, außer zum Be- und Entladen oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen (Genehmigung, unbillige Wirtschafterschwernis, ...).

Auf einem Gehsteig darf man ein Fahrzeug nur dann abstellen, wenn Bodenmarkierungen vorhanden sind, und wenn jedes einzelne Fahrzeug nicht mehr als 3500 kg Gesamtgewicht hat.

## Bereifung

Die Bereifung von Anhänger und Zugfahrzeug darf unterschiedlich sein, außer bei Spikesreifen. Sind am Zugfahrzeug Spikesreifen montiert, so müssen auch am Anhänger Spikes verwendet werden. Sowohl Zugfahrzeug als auch Anhänger müssen mit dem „Spikes-Picker!“ gekennzeichnet sein. Spikesreifen dürfen nur verwendet werden bei Kraftwagen bis 3500 kg höchste zulässige Gesamtmasse und bei Anhängern bis 1800 kg höchste zulässige Achslast.

Die Mindestprofiltiefe beträgt bei Fahrzeugen bis 3500 kg höchstzulässiger Gesamtmasse mindestens 1,6 mm, bei Fahrzeugen über 3500 kg höchstzulässiger Gesamtmasse mindestens 2 mm.

## Abmessungen

Max. Länge einzelnes Fahrzeug:	12,00 m
Max. Länge Kraftwagenzug:	18,75 m
Max. Länge Ladefläche Kraftwagenzug:	15,75 m
Max. Länge Sattelkraftfahrzeug:	16,50 m
Max. Länge Ladefläche Sattelkraftfahrzeug:	13,60 m
Max. Breite:	02,55 m (2,60m bei Kühlaufbau - mind. 45mm Seitenwandstärke)
Max. Höhe:	04,00 m

## Beladen

Der Schwerpunkt der Ladung eines Ein-Achs-Anhängers soll in der Nähe der Achse liegen. Der Anhänger soll sich mit der zulässigen Stützlast auf der Anhängerkupplung abstützen. Dadurch wird erreicht, dass der Anhänger möglichst ruhig hinter dem Zugfahrzeug nachläuft. Der Anhänger soll möglichst vor dem Ankuppeln beladen werden.

Die Beladung darf seitlich jeweils max. 20 cm hinausragen, Anhänger und Ladung dürfen aber nicht breiter sein als 2,55 m. Ragt die Beladung mehr als 1 m über den vordersten oder hintersten Punkt des Fahrzeuges, muss diese mit der Langgutfuhrtafel (40 x 25 cm) gekennzeichnet werden. Ragt die Ladung mehr als  $\frac{1}{4}$  der Fahrzeuglänge über dessen hintersten Punkt oder sind Fahrzeug und Ladung länger als 14 m, so spricht man von einer Langgutfuhr (Geschwindigkeiten: 50/50/80/80).

Ab 16 m braucht man eine Bewilligung des Landeshauptmannes.

Bis 190cm Höhe müssen Kanten und dergleichen abgedeckt werden. Bei Boot oder Flugzeugtransporten darf der äußerste Punkt der Ladung 40 cm über den äußersten Punkt der Beleuchtung hinausragen, wenn die Gesamtbreite 2,55m nicht übersteigt.

## Lichtkontrolle

- Scheinwerfer Auto
- Schlussleuchten Auto
- Begrenzungsleuchten Anhänger
- Kennzeichenbeleuchtung Anhänger
- Schlussleuchten Anhänger

Nur beim Anhänger:

- Bremse
- Blinker links
- Blinker rechts
- Rückfahrscheinwerfer
- Nebelschlussleuchten
- Warnblinker
- Alles zusammen um einen Massefehler feststellen zu können